

Merkblatt für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben sich auf Ihrer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug einen Freibetrag (z. B. für Werbungskosten) eintragen lassen. Soweit Ihr Arbeitslohn im Kalenderjahr 2021 den Betrag von 12.250 € nicht übersteigt, sind Sie verpflichtet, für dieses Jahr eine Einkommensteuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen, das für die Besteuerung Ihres Arbeitgebers zuständig ist (Betriebsstättenfinanzamt). Der Name und die Anschrift dieses Finanzamts ergeben sich aus der erteilten Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer. Wenn Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt waren, ist die Einkommensteuererklärung beim Betriebsstättenfinanzamt Ihres letzten Arbeitgebers einzureichen.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung ergibt sich aus § 50 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Nach § 149 der Abgabenordnung ist die Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2021 bis zum 31. Juli des Folgejahres bei dem zuständigen Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Steuererklärungsformulare erhalten Sie bei jedem Finanzamt oder auch im Internet unter www.formulare-bfinv.de.

In der Steuererklärung sind nicht nur die Einkünfte anzugeben, die Sie in Deutschland erzielt haben, sondern auch die Einkünfte aus Ihrem Heimatland und ggf. anderen Staaten.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung.